Statkraft

Statkraft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge.

Wir begrüßen den Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die geplante Gasreserve marktschonend aufzubauen und einzusetzen. Wir haben jedoch Bedenken, ob Aufbau und Nutzung der Reserve transparent erfolgen. **Außerdem sorgen wir uns um die Umlagekosten für Gaskraftwerke und rufen dringend zu Sparsamkeit auf. Entsprechend ist sicherzustellen, dass die Reserve auskömmlich, aber nicht überdimensioniert ausfällt. Bei der Beschaffung und Verwaltung der Reserve muss THE äußerste Sparsamkeit walten lassen.**

Sie finden hier unsere Anmerkungen im Einzelnen.

Transparenz bei der Beschaffung des Erdgases herstellen

Bei der Beschaffung der Gasmengen für die Reserve ist aus Statkrafts Sicht dringend zu gewährleisten, dass die entsprechenden Mengen durch THE oder ein mit THE verbundenes Unternehmen diskriminierungsfrei am Markt oder durch Ausschreibungen zu beschaffen sind. Sollte dafür ein drittes, nicht verbundenes Unternehmen als Dienstleister beauftragt werden, so ist diese Beschaffungsdienstleistung auszuschreiben.

Formulierungsvorschlag § 35k:

(1) Der Marktgebietsverantwortliche hält zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit eine Gasreserve vor. Dafür beschafft er nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

1. (…)
2. physisches Gas in angemessenem Umfang in marktbasierten und diskriminierungsfreien Verfahren. ERGÄNZUNG: Dafür sind entweder der Großhandelsmarkt oder transparente und wettbewerbliche Ausschreibungen zu nutzen. Sollte ein drittes Unternehmen für die Beschaffung ganz oder teilweise beauftragt werden, so hat die Vergabe dieser Dienstleistung in einer transparenten und wettbewerblichen Ausschreibung zu erfolgen.

Einsatz der Gasreserve: Ermessensspielraum mit Transparenz verbinden

Wir begrüßen es sehr, dass die Gasreserve nur im Falle einer echten physischen Gasmangellage eingesetzt werden soll und die Wintervorsorge einschließlich der Vorsorge für außergewöhnliche Wetterlagen grundsätzlich den Marktteilnehmern obliegt.

Es ist aus Statkrafts Sicht nachvollziehbar und sachgerecht, die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler mit Ermessensspielraum für den Fall eines Einsatzes der Gasreserve auszustatten. Sollte die Gasreserve eingesetzt werden, ist im Nachgang detaillierte Transparenz über ihren Einsatz und die Folgen herzustellen. Außerdem muss gewährleistet werden, dass transparent aufgearbeitet wird, welche Anpassungen für künftige Einsätze vorgenommen werden müssen.

19. Oktober 2026

Formulierungsvorschlag § 35l:

(2) Nach jedem vollständigen oder teilweisen Einsatz der Gasreserve

ERGÄNZUNG: *hat der Bundeslastverteiler innerhalb einer Frist von drei Monaten detailliert und öffentlich einen Bericht über den Einsatz der Reserve vorzulegen. Außerdem muss der Bundeslastverteiler nach einem öffentlichen Konsultationsprozess mögliche Verbesserungsvorschläge für die Nutzung der Gasreserve vorlegen.*

Danach hat ~~Absatz 1 hat~~ der Marktgebietsverantwortliche erneut die Gasreserve entsprechend § 35k Absätze 1 und 2 aufzubauen und vorzuhalten. Die Bundesnetzagentur legt dazu unverzüglich nach Anforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie diesem und dem Marktgebietsverantwortlichen die Ergebnisse einer aktualisierten nationalen Risikobewertung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 vor.

Umlage für Gasreserve sollte nicht zu Engpässen bei der Stromversorgung führen

Gaskraftwerke sollten von der Umlage ausgenommen werden. Eine zusätzliche Belastung des Gasbezugs würde Gaskraftwerke wirtschaftlich unter Druck setzen, da sie diese nur eingeschränkt weiterreichen können. Infolgedessen könnte gesicherte Leistung aus dem Markt gedrängt werden – in einer Situation, in der gesicherte Stromerzeugungskapazität mehr denn je gebraucht wird. Auch vor diesem Hintergrund rufen wir dringend zu einem sparsamen Umgang mit den anvertrauten Mitteln auf.

Formulierungsvorschlag § 35m:

(1) Der Marktgebietsverantwortliche kann die Kosten und Erlöse, die ihm im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach den §§ 35k und 35l entstehen, diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umlegen.

ERGÄNZUNG: *Ausgenommen davon sind Gasbilanzkreise oder -unterbilanzkreise, die zur Versorgung von gasbetriebenen Kraftwerken zur Stromerzeugung bewirtschaftet werden.*

Kontakt
Claudia Gellert
Head of Political Affairs Germany
Claudia.Gellert@statkraft.com

Miriam Brandes
Manager Political Affairs
Miriam.Brandes@statkraft.com

Statkraft ist unter der Registernummer R003478 im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag eingetragen.